
Von: Lutz, Andre <Andre.Lutz@nenndorf.de>
Gesendet: Montag, 22. Juni 2026 11:14
An:
Cc: Schmidt, Mike
Betreff: Ihr Antrag auf Änderung der Wahlniederschrift für die Wahl des Behinderten- und Seniorenbeirates

Sehr geehrte

Ihren Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Wahlniederschrift für die Wahl des Behinderten- und Seniorenbeirates am 03.06.2026 ist über das Behördenpostfach am 16.06.2026 bei mir eingegangen. Sie begründen darin, warum aus Ihrer Sicht das Protokoll aus der Delegiertenversammlung geändert werden müsste.

Dazu möchte ich zunächst einige fehlerhaften Ausführungen in Ihrem Schreiben klarstellen: Sie schreiben von „wahlbeeinflussenden“ und „zum Abbruch der Wahl“ führenden Ereignissen. Allerdings ist es so, dass die im Rahmen der Delegiertenversammlung durchgeführte Wahl völlig reibungslos durchgeführt worden ist und auch kein Abbruch der Wahl stattgefunden hat. Erst im Nachgang zur Wahl nach der Verkündung des Ergebnisses kam es postwendend zu Rücktrittserklärungen. Weitere Wahlen oder Wahlgänge haben nicht stattgefunden. Insofern liegen die von Ihnen geschilderten Ereignisse nicht vor. Ferner erwähnen Sie mehrfach, dass sich die Ereignisse im „Wahllokal“ zugetragen hätten. Diese Formulierung übersteigt zweifelsohne den Charakter der Stimmabgaben bei der Delegiertenversammlung und suggeriert, dass für die Beiratswahl vergleichbare Maßstäbe anzusetzen wären. Ein Wahllokal wird jedoch regelmäßig zu gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen eingerichtet. Es gelten strenge Vorgaben für die Wahlhandlung, insbesondere die Wahlgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl. Diese Maßstäbe werden bei einer Delegiertenversammlung für einen Beirat nicht zwingend zugrunde gelegt.

Für die im Rahmen der Delegiertenversammlung am 03.06.2026 erstellte Niederschrift existieren keine konkreten Vorgaben, insbesondere sind keine zu dokumentierenden Pflichtbestandteile, eine Genehmigungsbedürftigkeit oder Antragsmöglichkeiten vorgesehen. Die Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über den Behinderten- und Seniorenbeirat sieht nicht vor, dass über die Delegiertenversammlung überhaupt eine Niederschrift zu erstellen ist. Mithin besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit, eine Niederschrift zu erstellen. Gleichwohl bietet es sich selbstverständlich an, den Wahlvorgang sowie dessen Ausgang als wesentlichen Bestandteil der Versammlung festzuhalten, um spätere Zweifel an der Stimmverteilung aufklären oder auch die Reihenfolge der nachrückenden Personen im Verlauf der Wahlperiode nachvollziehen zu können. Diesem Zweck dient das Dokument vom 03.06.2026 vollumfänglich. Es handelt sich somit eher um eine Protokollnotiz als um eine förmliche Niederschrift, die dem Charakter einer Urkunde entsprechen würde.

Im Ergebnis sind zusätzlich aufzunehmende Inhalte wie individuelle Wortbeiträge oder Meinungsäußerungen weder vorgesehen, noch ist eine erkennbare Notwendigkeit dafür ersichtlich. Ihren Antrag auf Änderung des Protokolls muss ich daher abweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Andre Lutz
Erster Samtgemeinderat

Samtgemeinde Nenndorf
Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Dienstsitz im Rathaus II:
Poststraße 4
31542 Bad Nenndorf